



Pflichten, Haftung, Verantwortung

Nicht nur die Vorschriften ändern sich, auch die Einstellungen zu den Sachlagen. Für die Kontrollpraxis auf der Straße heißt das, dass Abweichungen und mögliche Verstöße heute anders bewertet werden als noch vor ein paar Jahren.

Was das für die Verantwortlichen entlang der Transportkette für Gefahrgüter heißt, zeigt unsere Serie.

Teil 1: Absender, Auftraggeber

Teil 2: Verloader, Befüller, Verpacker

Teil 3: Beförderer, Fahrer

Teil 4: Empfänger, Verloader

Teil 5: Sonstige

Toleranz sinkt

KONTROLLE Was es bedeutet, dass nicht nur der Vorsatz, sondern auch Fahrlässigkeit bei Straßenkontrollen geahndet wird, zeigt unsere Serie über Pflichten und Haftung.

Seit Jahren ist festzustellen, dass der Toleranzbereich bei Gütertransportkontrollen zunehmend schmaler wird und Bußgeldbescheide bei früher geduldeten Abweichungen häufiger zugestellt werden. Darauf müssen sich alle Unternehmen einstellen. Ausgangspunkt für die Ahndungen von Mängeln ist im Fall des Gefahrguttransports das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) und darin der Paragraph (§) 10 Ordnungswidrigkeiten.

Inzwischen wird auch Fahrlässigkeit stark geahndet

Die maßgeblichen Rechtsverordnungen für Pflichten und Verantwortlichkeiten sind die GGVSEB (Verkehrsträger Straße, Eisenbahn und Binnenschiff) und die GGVSee (Seeverkehr). Beim Luftverkehr gibt es vergleichbare Regelungen, allerdings anders strukturiert.

Beginnend ab § 17 enthält die GGVSEB zusammengefasst alle Pflichten und Verantwortlichkeiten, die von den jeweiligen Betroffenen eingehalten werden müssen. Kein Hexenwerk also, wenn man weiß, in welcher Funktion man beteiligt ist.

Ursprünglich galt, dass nur der „Vorsatz“ bestraft/geahndet wird, dabei wird der direkte Vorsatz: „Ich weiß, es ist falsch, was ich tue, mache es aber bewusst falsch“, vom indirekten unterschieden: „Ich weiß es nicht genau, aber wenn es falsch ist, was ich tue, ist es auch egal“. In vielen Bereichen gilt aber mittlerweile die Regel, dass auch die Fahrlässigkeit geahndet wird. Hierbei geht es um die „leichte Fahrlässigkeit“: Damit ist unterstellt, dass einfach nur ein Fehler passiert ist, der jedem hätte passieren können – und die „grobe Fahrlässigkeit“, die letztendlich die Außerachtlassung jeglicher Sorgfalt meint. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit lassen sich angesichts der zahlreichen formulierten Rechtsvorschriften selten nachweisen. Insofern läuft ein Verfahren häufig auf leicht fahrlässiges Handeln hinaus.

Auftraggeber und Absender im Fokus

Bei Strafverfahren und auch Ordnungswidrigkeitenverfahren spielt es eine Rolle, ob jemand fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, denn die Höhe der Schuld hängt davon ab. Mit der Höhe der Schuld steigt auch das Strafmaß beziehungsweise die Geldbuße.

Die nebenstehende Tabelle weist die bußgeldbewehrten Pflichten des Auftraggebers des Absenders aus. Die Bußgeldsätze (Regelsätze) sind in der RSEB aufgeführt, und ein Verweis auf die Schwere der Tat steht in der Gefahrgutkontrollverordnung.

Wolfgang Spohr

Gefahrgutexperte, Poing

Gefahrguttransport: Bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten für Auftraggeber und Absender

Verkehrsträger	Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Bußgeld in Euro	Gefahrenkategorie
A. der Auftraggeber des Absenders					
- entgegen § 17 Absatz 1 -					
S,E,B	1	sich nicht oder nicht rechtzeitig vergewissert	Nr. 3a	1500,-	I
S,E,B	2	nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Angabe schriftlich mitgeteilt oder auf § 35 Abs. 1 schriftlich hingewiesen wird	Nr. 3b	500,-	I
S,E,B	3	nicht dafür sorgt, dass auf das gefährliche Gut hingewiesen wird	Nr. 3c	500,-	I
- entgegen § 17 Absatz 2 -					
E	4	nicht dafür sorgt, dass die dort genannten Angaben schriftlich mitgeteilt werden	Nr. 3d	200,-	III
- entgegen § 27 Absatz 4 (auch Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Entlader, Beförderer und Empfänger) -					
S,E,B	5	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet	Nr. 19 f	500,-	II
B. der Absender					
- entgegen § 18 Absatz 1 -					
	6	einen Hinweis			
S,E,B	6.1	nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig (relevante Angaben) gibt	Nr. 4a	500,-	I
	6.2	nicht vollständig (andere fehlende Angaben als unter 6.1) gibt		200,-	III
S,E,B	7	den Beförderer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig informiert	Nr. 4b	500,-	I
S,E,B	8	sich nicht oder nicht rechtzeitig vergewissert	Nr. 4c	1500,-	I
S,E,B	9	nicht dafür sorgt,	Nr. 4d		
	9.1	dass eine Angabe in das Beförderungspapier richtig oder vollständig (relevante Angaben) eingetragen wird		500,-	I
	9.2	dass eine Angabe in das Beförderungspapier vollständig (andere fehlende Angaben als unter 9.1) eingetragen wird		200,-	III
S,E,B	10	nicht dafür sorgt	Nr. 4e		
	10.1	dass nur eine dort zugelassene und geeignete Verpackung, Großverpackung, IBC oder nur ein dort zugelassener und geeigneter Tank oder nur ein dort zugelassenes und geeignetes MEMU oder		800,-	I
B	10.2	dass nur ein dort zugelassenes und geeignetes Schiff verwendet wird		1500,-	II
S,E,B	11	nicht dafür sorgt, dass die zuständige Behörde benachrichtigt wird	Nr. 4f	800,-	I
S,E,B	12		Nr. 4g		
	12.1	nicht im Besitz einer Zeugnis- oder Anweisungskopie ist		800,-	I
	12.2	eine Aufzeichnung nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellt		500,-	I
S,E,B	13	nicht dafür sorgt	Nr. 4h		
	13.1	dass ein Beförderungspapier mit einer geforderten Angabe, Anweisung oder einem geforderten Hinweis mitgegeben, richtig mitgegeben oder vollständig (relevante Angaben) mitgegeben wird		500,-	I
	13.2	dass ein Beförderungspapier mit einer geforderten Angabe, Anweisung oder einem geforderten Hinweis vollständig (andere fehlende Angaben als unter 13.1) mitgegeben wird		200,-	III
S,E,B	14	nicht dafür sorgt, dass ein erforderliches Zeugnis zugänglich gemacht wird	Nr. 4i	500,-	I
S,E,B	15	nicht dafür sorgt, dass ein erforderliches Begleitpapier beigelegt wird	Nr. 4j	500,-	I
S,E,B	16	den Verlader nicht oder nicht rechtzeitig auf die Begasung schriftlich hinweist	Nr. 4k	500,-	I
S,E,B	17	eine Kopie des Beförderungspapiers, der Information oder Dokumentation nicht oder nicht mindestens 3 Monate aufbewahrt	Nr. 4l	500,-	I
- entgegen § 18 Absatz 2 -					
S	18	nicht dafür sorgt, dass eine Ausnahmezulassung vor Beförderungsbeginn übergeben wird	Nr. 4m	500,-	I
- entgegen § 18 Absatz 3 -					
E	19	eine Vorschrift für den Versand als Expressgut nicht beachtet	Nr. 4n	500,-	I
E	20	nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel, die orangefarbene Tafel, das Kennzeichen und der Rangierzettel angebracht werden	Nr. 4o	500,-	I
E	21	nicht dafür sorgt, dass das Beförderungspapier die Angabe enthält	Nr. 4p	200,-	III
- entgegen § 19 Absatz 4 -					
B	22	nicht dafür sorgt, dass die Ausnahmezulassung vor Beförderungsbeginn übergeben wird	Nr. 4q	500,-	I
B	22	nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel und die orangefarbene Tafel angebracht werden	Nr. 4r	500,-	I
- entgegen § 27 Absatz 2 (auch Beförderer und Empfänger) -					
S,E,B	24		Nr. 19b		
	24.1	eine Untersuchung nicht durchführt		500,-	I
	24.2	eine Maßnahme nicht ergreift		800,-	I
	24.3	nicht dafür sorgt, dass eine zuständige Behörde informiert wird		800,-	I
- entgegen § 27 Absatz 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Verpacker, Verlader, Befüller, Beförderer, Entlader und Empfänger) -					
S,E,B	25	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet	Nr. 19f	500,-	II